

<b>Vorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> FB 61/0117/WP18
Federführende Dienststelle: FB 61 - Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: FB 32 - Fachbereich Sicherheit und Ordnung		Datum: 30.04.2021
		Verfasser/in: Dez. III / FB 61/400
<b>Konzept zur Eindämmung verkehrgefährdender E-Roller- Vermietung; hier: Ratsantrag der Fraktion Die Linke vom 15.01.2021</b>		
<b>Ziele:</b> Klimarelevanz keine		
<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
20.05.2021	Mobilitätsausschuss	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Mobilitätsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis. Eine übermäßige Verkehrsgefährdung durch den Verleih von E-Tretrollern ist im Stadtgebiet Aachen derzeit nicht gegeben.

Er beauftragt die Verwaltung, ein Konzept für die Sondernutzung „Mikromobilität im Free Floating“ zu erarbeiten und dieses dem Mobilitätsausschuss zur weiteren Beratung vorzulegen.

## Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		X	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

**Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):**

**Klimarelevanz**

**Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung** (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			X

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			X

**Größenordnung der Effekte**

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO<sub>2</sub>-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel  80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel  80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

**Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt:**

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

## **Erläuterungen:**

### **Tatsächliche Ausgangslage und rechtliche Grundlagen**

#### **a) Ausgangslage**

E-Tretroller stellen eine neue Form der Mikromobilität dar, welche in Aachen großen Zuspruch in der Bevölkerung findet. Ggü. anderen Städten liegt die Nutzung in Aachen über dem Durchschnitt.

Zurzeit bieten drei Leihanbieter im Aachener Stadtgebiet einen E-Tretroller Verleih an:

TIER: ca. 600 Roller

VOI: ca. 600 Roller

LIME: ca. 250 Roller

1.450 Roller

Seit Oktober 2019 wurden ca. 1 Mio. Fahrten durchgeführt. Beschwerden bei der Stadt Aachen gab es seitdem ca. 150 Stk. und 376 eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren. Die Dunkelziffer ist sicherlich höher, jedoch stellt die Verwaltung nicht fest, dass die E-Roller Vermietung und damit verbundene Nutzung grundsätzlich verkehrsgefährdend ist.

#### **b) rechtliche Rahmenbedingungen**

Zurzeit besteht zwischen der Stadt Aachen und den Betreibern eine freiwillige Qualitätsvereinbarung.

Diese soll die Leihanbieter in die Pflicht nehmen, die nachfolgend skizzierten Punkte zu berücksichtigen:

- Grundsätzliche Regelung: Einhaltung StVO & keine Behinderung des Verkehrs, Benennung von Verbotszonen (z.B. kein Abstellen in Fußgängerzone, Parks und Grünanlagen), Restgehwegbreiten
- Qualitätsanforderungen und Kooperationen: Sicherstellung des Verleihsystems, Anforderungen an die Roller, Datenweitergabe zur Nutzung an die Stadt Aachen & regelmäßiger Report über das Verleihangebot, Integration in die movA App sowie in Abo Modelle des ÖPNV
- Anforderung an das Beschwerdemanagement und Kundenservice: Benennung eines direkten Ansprechpartners für die Stadt Aachen, innerhalb 24 Stunden müssen Beschwerden von Bürgern oder der Verwaltung bearbeitet und Maßnahmen ergriffen worden sein inkl. Report an die Stadt Aachen

Es sei ausdrücklich erwähnt, dass es sich um eine Vereinbarung auf Treu und Glauben handelt. Die Stadt Aachen hat keine Möglichkeit, die Firmen bei Zuwiderhandlungen zu sanktionieren. Lediglich die Nutzer\*Innen können durch Überwachungskräfte des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung direkt sanktioniert werden.

#### **c) Bisherige Verwaltungspraxis der Stadt Aachen bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen von Leihanbietern.**

Bislang werden Sondernutzungserlaubnisse für Verleihanbieter für das Einrichten von Verleihstationen im öffentlichen Straßenraum auf der Grundlage von Anträgen, in denen die Antragsteller von ihnen ausgewählte Standorte benennen, jeweils befristet auf ein Jahr erteilt. Die Standorte werden nach stadtbildpflegerischen und verkehrlichen Aspekten beurteilt und bei positivem Ergebnis genehmigt. Bisherige Anbieter sind Cambio und Velocity.

Die stationsunabhängige Nutzung s.g. „Free Floating“ wurde bisher als Gemeingebrauch eingeordnet. Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster wurde ein ähnlich gelagertes Verleihsystem (Fahrräder) in Düsseldorf als Sondernutzung eingruppiert und ist nach Einschätzung des Rechtsamtes übertragbar auf die im öffentlichen Straßenraum der Stadt Aachen aufgestellten E-Tretroller und sollte dementsprechend behandelt werden.

#### **d) rechtliche Problematik**

Aufgrund der stationsunabhängigen Nutzung ergeben sich rechtliche Fragen die durch die Verwaltung noch nicht abschließend geklärt worden sind.

Insbesondere die Aufnahme aller in der Qualitätsvereinbarung aufgezeigten Punkte als Auflage einer Sondernutzungserlaubnis, stellt sich rechtlich problematisch dar. Bedingungen und Auflagen sind grundsätzlich bei einer Sondernutzungserlaubnis zulässig, wenn und soweit dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

Die Verwaltung steht aktuell in engem Erfahrungsaustausch hinsichtlich der rechtlichen Fragen mit anderen Städten, u.a. Düsseldorf.

Des Weiteren werden zur Zeit die rechtlichen Möglichkeiten in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt geprüft.

Die Verwaltung wird die rechtliche Prüfung in den kommenden Wochen abschließen und beabsichtigt, darauf aufbauend ein Konzept für die Sondernutzung „Mikromobilität im Free Floating“ zu erarbeiten, das mit seinem Regelungsgerüst E-Tretroller, Leih-Fahrräder, Leih-Scooter gesamthaft adressiert.

#### **Anlage/n:**

Ratsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 15.01.2021 „Konzept zur Eindämmung verkehrsgefährdender E-Roller-Vermietung“

Fraktion DIE LINKE, • Verwaltungsgebäude Katschhof • 52058 Aachen

Frau  
Oberbürgermeisterin Sibylle Keupen  
Rathaus/Markt – Fax 432-8008  
52058 Aachen

Fraktion DIE LINKE  
im Rat der Stadt Aachen  
Verwaltungsgebäude Katschhof  
Räume 137 – 139  
52058 Aachen

Telephon: 0241 / 432 7244  
fraktion.dielinke@mail.aachen.de

Aachen, 15. Januar 2021

## **Ratsantrag: Konzept zur Eindämmung verkehrsgefährdender E-Roller-Vermietung**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

der Rat möge beschließen:

*Die Verwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage, ein Konzept zur Eindämmung der verkehrsgefährdenden E-Roller-Vermietung im öffentlichen Raum zu entwickeln.*

### **Begründung**

Seit Monaten gibt es Beschwerden über Miet-E-Roller, die verkehrsgefährdend auf Gehwegen abgestellt werden. Durch die Entscheidung des OVG NRW vom 20.11.2020, in der eine Einstufung von Leihfahrrädern als Sondernutzung für rechtmäßig erklärt wurde (Aktenzeichen 11 B 1459/20), ergeben sich deutlich mehr Möglichkeiten gegen Behinderung im öffentlichen Raum vorzugehen.

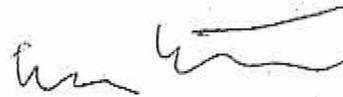
Mit freundlichen Grüßen



Leo Deumens



Andreas Nositschka



Lasse Klopstein